



GEMEINDE AEGERTEN

Organisationsreglement (OgR)

vom 25. Juni 2001

mit Änderung Art. 50 GV vom 16.06.2003 im selben Verfahren wie EVA-Reglement

und mit Teilrevision vom 4. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgabe

Gebiet und Bevölkerung.....	Seite 4	Art. 1
Aufgaben	Seite 4	Art. 2
Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	Seite 4	Art. 3
Mitteleinsatz	Seite 4	Art. 4
Produktedefinition	Seite 5	Art. 5
Führungsinstrumente	Seite 5	Art. 6
Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	Seite 5	Art. 7
Zusammenarbeit mit Dritten	Seite 6	Art. 8
Information	Seite 6	Art. 9

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe.....	Seite 6	Art. 10
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	Seite 6	Art. 11
Beschlussfähigkeit	Seite 6	Art. 12
Delegation von Entscheidbefugnissen.....	Seite 7	Art. 13
Wählbarkeit.....	Seite 7	Art. 14
Amtsdauer.....	Seite 7	Art. 15
Amtszeitbeschränkung.....	Seite 7	Art. 16
Unvereinbarkeit.....	Seite 8	Art. 17
Verwandtenausschluss	Seite 8	Art. 18
Ausstand.....	Seite 8	Art. 19
Sorgfaltspflicht	Seite 8	Art. 20
Verantwortlichkeit.....	Seite 8	Art. 21
Ämter in anderen Institutionen.....	Seite 9	Art. 22
Protokoll.....	Seite 9	Art. 23

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan	Seite 9	Art. 24
Ausgaben.....	Seite 9	Art. 25
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Seite 9	Art. 26
Nachkredite.....	Seite 10	Art. 27
Gebundene Ausgaben	Seite 10	Art. 28
Wiederkehrende Ausgaben.....	Seite 10	Art. 29
Beiträge Dritter; Nettoprinzip	Seite 10	Art. 30
Rahmenkredite.....	Seite 10	Art. 31
Rechnungsprüfung.....	Seite 10	Art. 32

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz	Seite 10	Art. 33
Listenauskünfte.....	Seite 11	Art. 34

II Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht.....	Seite 11	Art. 35
Urnenwahlen.....	Seite 11	Art. 36
Gemeindeversammlung		
1. Wahlen	Seite 12	Art. 37
2. Sachgeschäfte.....	Seite 12	Art. 38

2.2	Politische Rechte		
	Initiativen		
	a Grundsatz.....	Seite 13	Art. 39
	b Vorprüfung der Sammelfrist	Seite 13	Art. 40
	c Gültigkeit.....	Seite 13	Art. 41
	d Behandlung durch die Stimmberechtigten	Seite 13	Art. 42
	Referendum		
	a Grundsatz.....	Seite 14	Art. 42a
	b Referendumsfrist	Seite 14	Art. 42b
	c Bekanntmachung.....	Seite 14	Art. 42c
	Petition.....	Seite 14	Art. 43
2.3	Gemeinderat		
	Mitglieder	Seite 14	Art. 44
	Zuständigkeiten		
	a Grundsatz.....	Seite 14	Art. 45
	b Wahlen	Seite 14	Art. 46
	c Sachgeschäfte	Seite 15	Art. 47
	Vertretung in Gemeindeverbänden.....	Seite 15	Art. 48
	Verwaltungsorganisation	Seite 15	Art. 49
2.4	Kommissionen		
	A. Die Organisationsreglements-Kommissionen		
	Ständige OgR-Kommissionen	Seite 16	Art. 50
	B. Weitere Kommissionen		
	Weitere Ständige Kommissionen	Seite 16	Art. 51
	Nicht ständige Kommissionen		
	a Einsetzung.....	Seite 17	Art. 52
	b Zuständigkeiten	Seite 17	Art. 53
2.5	Gemeindepersonal		
	Grundsatz	Seite 17	Art. 54
III	Schluss- und Übergangsbestimmungen		
	Inkrafttreten.....	Seite 18	Art. 55
	Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 18	Art. 56
	Übergangsregelung Rechnungsprüfungskommission. ..	Seite 18	Art. 57
	Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung	Seite 18	Art. 58
	Entschädigung Gemeinderatsmitglieder.....	Seite 18	Art. 59
	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.....	Seite 18	Art. 60
	Auflagezeugnis	Seite 19	
	Änderungsbeschluss vom 4.12.2006.....	Seite 19	
	Auflage- und Publikationszeugnis	Seite 20	
	Anhang I		
	Ständige Kommissionen		
	Schulkommission	Seite 21	
	Resultateprüfungskommission	Seite 22	
	Anhang II		
	Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder	Seite 23	

Präambel

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten das folgende

ORGANISATIONSREGLEMENT OGR

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Aegerten besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a die politischen und ausführenden Organe sich gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,

- b* weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c* setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktdefinitionen

Art. 5¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Modell des New Public Management) ausgestaltet wird.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem

- a* die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinitionen) und
- b* der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 2, Buchstabe a, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch die zuständige kantonale Stelle gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5

Art. 6¹ Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich

- a* eine Finanzbuchhaltung,
- b* eine Kostenrechnung,
- c* Bevölkerungsbefragungen,
- d* ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach den damit verbundenen Kosten.

² Art und Umfang der Übertragung von Aufgaben an Dritte sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a* zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b* eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten	Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.
Information	<p>Art. 9¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.</p> <p>² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.</p> <p>³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹⁾ und den Datenschutz²⁾.</p>
1.2 Mitwirkung in Behörden	
Organe	<p>Art. 10 Organe der Gemeinde sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung; b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden; c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal; d das Rechnungsprüfungsorgan.
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	<p>Art. 11¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung inne.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 12¹ Organe dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ausgenommen hiervon sind die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.</p>

¹⁾ Gesetz vom 2. Nov. 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz (IG); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Okt. 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung (IV); BSG 107.111

²⁾ Datenschutzgesetz vom 19. Febr. 1996 (DSG; BSG 152.04)

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 13¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,
- c Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Wählbarkeit

Art. 14¹ Wählbar sind

- a Als Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinde- und Gemeinderatspräsident die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b als Mitglied des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- c in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;¹
- d in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² (aufgehoben)²

Amtsdauer

Art. 15 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Amtszeitbeschränkung

a) Grundsatz

Art. 16¹ Die Amtszeit

- a der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten,
 - b der übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie
 - c der Mitglieder der Schulkommission
- ist maximal auf 3 Amtsdauern beschränkt.

² Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

b) Berechnung

³ Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird die Dauer der Mitwirkung als Mitglied des Gemeinderates nicht anzurechnen.

⁴ Die während einer laufenden Amtsperiode in ein Amt nachrückenden oder als Ersatz gewählten Mitglieder von Gemeindebehörden beenden die laufende Amtsdauer und sind nach deren Ablauf für höchstens drei weitere Amtsperioden wählbar.

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

² Aufgehoben, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

Unvereinbarkeit	<p>Art. 17 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG) ¹⁾ erreicht.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 18 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kant. Gemeindegesetzgebung ²⁾.</p>
Ausstand	<p>Art. 19 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ebenfalls ausstandspflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegattin bzw. der Ehegatte sowie b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter <p>derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.</p> <p>³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.</p> <p>⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p>⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 20 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 21 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p>² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.</p> <p>³ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Ämter in anderen Institutionen	<p>Art. 22 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Aus-</p>

¹⁾ SR 831.40

²⁾ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 16. Dez. 1998 (GV; BSG 170.111)

übung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 23¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch die protokollführende Person und die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen

- a Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
- b die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
- c die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
- d die Namen von Ausstandspflichtigen,
- e sämtliche Anträge,
- f alle Beschlüsse.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 24¹ Der Finanzplan der Gemeinde gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse und allfälligen Veränderungen.

Ausgaben

Art. 25¹ Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte
Geschäfte

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c Anlagen in Immobilien;
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;

- f* die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert;
- g* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- h* der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 27¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredits, beschliesst der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

Art. 28 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 29 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Fünf geteilt.

Beiträge Dritter; Nettoprinzip

Art. 30 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rahmenkredite

Art. 31¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² (aufgehoben)¹

Rechnungsprüfung

Art. 32¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Rechnungsstelle betraut.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 33¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.²

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

¹ Aufgehoben, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

² kant. Datenschutzgesetz vom 19. Febr. 1996 (DSG; BSG 152.04)

Listenauskünfte

Art. 34¹ Daten, gemäss Art. 12, Abs. 1 des kant. Datenschutzgesetzes, werden systematisch geordnet (sog. Listenauskünfte) sowohl zu ideellen wie auch zu kommerziellen Zwecken durch die Einwohnerkontrolle bekannt gegeben.¹

² Listenauskünfte werden sowohl zu ideellen als auch zu gewerblichen Zwecken erteilt. Listenauskünfte zu ideellen Zwecken an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und politische Institutionen aus der Gemeinde oder der Region werden gratis erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken sind gebührenpflichtig. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 35¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Aegerten wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Abstimmungs- und Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Urnenwahlen

Art. 36¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten findet jeweils zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- a) Die übrigen 4 Mitglieder des Gemeinderats²
- b) 4 Mitglieder der Schulkommission³

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

¹ kant. Datenschutzgesetz vom 19. Febr. 1996 (DSG; BSG 152.04)

² Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

³ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

Gemeindeversammlung
Wahlen

Art. 37¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a* die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder,
- b* das Rechnungsprüfungsorgan, gem. Art. 32,
- c* die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die nämliche Versammlung,
- d* die Mitglieder der Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Gemeindeversammlung
Sachgeschäfte

Art. 38¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a* den Erlass und die Änderungen des Organisationsreglements,
- b* das Reglement über Abstimmungen und Wahlen
- c* die baurechtliche Grundordnung,
- d* alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 42a ff zustande kommt.¹
- e* aufgehoben²
- f* den Voranschlag und die Steueranlage,
- g* 1) neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00³
2) neue Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00, soweit Spezialfinanzierungen betroffen sind (z.B. Abwasserentsorgung, Abfallwesen, Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage) sowie von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 500'000.00, sofern das fakultative Referendum nach Art. 42a ff zustande kommt.⁴
- h* die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- i* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet,
- j* allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

² Der vom Gemeinderat ausgearbeitete Finanzplan ist den Stimmberechtigten einmal jährlich an der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen (Art. 24 Abs. 2).

³ Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis.

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

² Aufgehoben, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

³ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

⁴ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

2.2 Politische Rechte

Initiative
a Grundsatz

Art. 39¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung und
Sammelfrist

Art. 40¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 41¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 39 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die
Stimmberechtigten

Art. 42¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

Referendum
a) Grundsatz

Art. 42a (neu)¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können verlangen, dass Gemeinderatsbeschlüsse der

¹ Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind, wenn sie folgende Gegenstände betreffen:

1. Neue Reglemente oder Reglementsänderungen, soweit diese nicht gemäss Art. 38 Abs. 1 obligatorisch den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind;
2. Neue Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 500'000.00 soweit Spezialfinanzierungen betroffen sind (z.B. Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage).

b) Referendumsfrist

Art. 42b (neu)¹ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

c) Bekanntmachung

Art. 42c (neu)² Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 42a im Amtsanzeiger einmal bekannt.

Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- Die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Petition

Art. 43¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.3 Gemeinderat

Mitglieder

Art. 44 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.³

Zuständigkeiten
a Grundsatz

Art. 45¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen

Art. 46 Der Gemeinderat wählt

a die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern für die Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.

*b*⁴ die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses, gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über

¹ Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

² Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

³ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

⁴ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1 und Nebenerlasse)

- die politischen Rechte und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen
- c die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

c Sachgeschäfte

- Art. 47** Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
- a Neue Ausgaben bis zu Fr. 100'000.00 bzw. bis zu Fr. 300'000.00 soweit Spezialfinanzierungen betroffen sind abschliessend.
Neue Ausgaben bis Fr. 500'000.00, soweit Spezialfinanzierungen betroffen sind, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Art. 42a ff ¹
 - b Einbürgerungen,
 - c gebundene Ausgaben (Art. 28),
 - d die Schaffung neuer dauernder Stellenprozente und deren Besetzung.
 - e (neu) ² Genehmigung der Gemeinderechnung
 - f (neu) ³ Neue Reglemente oder Reglementsänderungen, soweit diese nicht gemäss Art. 38 Abs. 1 obligatorisch den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, gemäss Art. 42 ff.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² In Zusammenarbeit mit den Gemeindedelegierten kann der Gemeinderat den Delegierten Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

- Art. 49** ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere
- a die Organisation des Gemeinderats;
 - b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder;
 - c das Einberufen, das Vorbereiten und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
 - d die Bildung und Organisation von Ressorts;
 - e die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieses Organisationsreglementes;
 - f das Einsetzen weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis; ⁴
 - g das Zuweisen von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderats;
 - h die Organisation der Gemeindeverwaltung;
 - i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
 - j das Berichterstaten.

² Er erlässt im Weiteren namentlich

- a Verordnungen zu Reglementen;
- b Benützungsorten für Gemeindeanlagen;
- c aufgehoben. ⁵

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

² Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

³ Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

⁴ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

⁵ Aufgehoben, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation mit einfachem Beschluss in einem Funktionendiagramm.

2.4 Kommissionen

A. Die Organisationsreglements-Kommissionen

Ständige OgR-Kommission

Art. 50 ¹ Ständige OgR-Kommissionen sind:

a die Schulkommission;

b die gegebenenfalls einzusetzende Resultateprüfungskommission.

*c*¹ die Geschäftsleitung der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Schulkommission sowie der Resultateprüfungskommission ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie das OgR.

Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Präsidentin oder als Präsident an.

³ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der Geschäftsleitung der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004 ergeben sich aus den Artikeln 11 bis 13 des Reglements der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage. Diese Artikel werden im selben Verfahren erlassen wie das OgR ².

B. Weitere Kommissionen

Weitere ständige Kommissionen

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ein. ³

² Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt.

³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass eine Kommission für mehrere Bereiche zuständig ist.

⁴ Die ständigen Kommissionen des Gemeinderats gemäss Absatz 1 bestehen aus fünf Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats gehört der jeweiligen Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an, wenn dies nicht anders vorgesehen ist.

¹ Absatz 1, Buchstabe c eingefügt aufgrund GV vom 16.06.2003, d.h. im selben Verfahren wie das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004

² Absatz 3 eingefügt aufgrund GV vom 16.06.2003, d.h. im selben Verfahren wie das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004

³ Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

- Nichtständige Kommissionen
- a) Einsetzung **Art. 52**¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.
- ² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.
- b) Zuständigkeiten **Art. 53**¹ Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.
- ² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- ³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.5 Das Gemeindepersonal

- Grundsatz **Art. 54**¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
- ² Das fest angestellte Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ³ Das Aushilfspersonal wird privatrechtlich (nach OR) angestellt.
- ⁴ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.
- ⁵ Bezüglich Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.
- ⁶ Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienst zu leisten.
- ⁷ In einer Verordnung regelt der Gemeinderat die Einzelheiten über das Personal-, Dienst-, Besoldungs- und Entschädigungswesen.

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 55 Dieses Organisationsreglement mit den Anhängen tritt, nach der kantonalen Genehmigung, auf den 01. Okt. 2001 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 56 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Aegerten vom 07. Januar 1994 sowie weitere wider sprechende Vorschriften aufgehoben. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes wird das Personalreglement der Einwohnergemeinde Aegerten vom 04. Dez. 1997 aufgehoben.
Übergangsregelung für Rechnungsprüfungs-kommission	Art. 57 Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission endet auf den 31. Dez. 2001. Die Rechnungsprüfungskommission wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung	Art. 58 ¹ Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art.16) angerechnet. ² Die Amtsdauer des amtierenden Gemeindepräsidenten wird um 2 Jahre verlängert bis am 31. Dezember 2005. ³ Die Mitglieder der Schulkommission des Oberstufenzentrums Studen OSZ werden erstmals per 1.1.2004 aus den Reihen der Schulkommissionsmitglieder bestimmt.
Entschädigung Gemeinderatsmitglieder	Art. 59 Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach Anhang 1, welcher im gleichen Verfahren erlassen oder geändert wird wie das Organisationsreglement.
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	Art. 60 (neu) ¹ ¹ Die Teilrevision vom 4. Dezember 2006 tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. ² Die für die Amtsdauer 2004 - 2007 gewählten Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen können ihre Amtsdauern beenden. ³ Mitglieder des Gemeinderats und der Schulkommission, welche vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Amtsdauern zurücktreten, werden zur ersetzt, wenn die mit der Teilrevision erfolgte Reduktion der Mitgliederzahl unterschritten wird.

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten haben das Organisationsreglement samt Anhänge an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2001 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Fredy Siegenthaler

sig. Toni Kropf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement OgR samt Anhang während 30 Tagen vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist, d.h. vom **25. Mai 2001 bis 25. Juli 2001**. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert. Es sind innert Frist keine Beschwerden eingegangen.

Aegerten, 17. August 2001

Der Gemeindeschreiber:

sig. Toni Kropf

Genehmigt ohne Vorbehalt am 17.10.2001 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung

Änderungsbeschlüsse durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 38 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements von 2001 der Gemeinde Aegerten beschliesst:

I. Änderung

Art. 14 Abs. 1 Bst. c	Geändert
Art. 14 Abs. 2	Aufgehoben
Art. 31 Abs. 2	Aufgehoben
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und b	Geändert
Art. 38 Abs. 1 Bst. d	Geändert
Art. 38 Abs. 1 Bst. e	Aufgehoben
Art. 38 Abs. 1 Bst. g	Geändert
Art. 42a, 42b und 42c	Eingefügt
Art. 44	Geändert
Art. 47 a, e und f	Geändert / Eingefügt
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	Geändert
Art. 49 Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben
Art. 51 Abs. 1	Geändert
Art. 54 Abs. 1 - 7	Geändert

Art. 60 Abs. 1 - 3	Eingefügt	
Anhang I	Schulkommission "Mitgliederzahl" und "Wahlorgan"	Geändert
Anhang II	Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder "Spesen und Sitzungsgelder"	Geändert

Mit grossem Mehr bei 5 Gegenstimmen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006.

Gemeinde Aegerten

sig.
Fredy Siegenthaler
Gemeindepräsident

sig.
Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 5. Dezember 2006

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 30.01.2007

Auflage- und Publikationszeugnis

Die Reglementsänderung lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung ordnungsgemäss in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde ordnungsgemäss am 2. November 2006 im Nidauer Anzeiger publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde der Änderungsbeschluss am 8. Februar 2007 im Nidauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

sig.
Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 9. Februar 2007 He

Anhang 1 zum OqR:

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

I. Schulkommission

Mitgliederzahl	5 inkl. Präsidium. ¹
Präsidium	Ressortchefin oder Ressortchef (Gemeinderatsmitglied) von Amtes wegen.
Wahlorgan	Die übrigen 4 Mitglieder werden von den Stimmberechtigten an der Urne im Proporz gemäss Art. 36 OqR gewählt. ²
Zuständigkeiten	Besorgung der Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I nach Massgabe der kantonalen Kindergarten-, Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung. Erlass und Vollzug einer Benützungsordnung für die Schulanlagen. Der Gemeinderat kann der Schulkommission mittels Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.
Organisation	Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Schulkommission. Die Schulkommission delegiert 3 ihrer Mitglieder in die Schulkommission des Oberstufenzentrums Studen (OSZ).
Finanzielle Befugnisse	Kann über die bewilligten Voranschlagskredite in ihrem Bereich verfügen. Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach diesem Organisationsreglement sowie die Richtlinien des Gemeinderates bei Arbeitsvergaben.
Sekretariat	Angestellte oder Angestellter der Verwaltung.
Unterschriftenregelung	Präsidentin/ Präsident und Sekretärin/Sekretär kollektiv zu zweien.
Grundsätzliches	Im Kindergarten werden Kinder aufgenommen welche 2 Jahre vor dem Schuleintritt stehen oder solche, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Die Sekundarstufe I wird im Oberstufenzentrum OSZ in Studen geführt.

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

² Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006

II. Resultateprüfungskommission

Einsetzung den	¹ Soweit die Gemeinde Aegerten das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (New Public Management) umsetzt und die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach in den Artikeln 5 und 6 dieses OgR umschriebenen Grundsätzen ausgestattet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	² Die Resultateprüfungskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan der	³ Die Stimmberechtigten wählen die fünf Mitglieder der Resultateprüfungskommission im Mehrheitswahlverfahren an Gemeindeversammlung.
Organisation	⁴ Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Resultateprüfungskommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr: <i>a</i> Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Zielerreichung gemäss Artikel 5 dieses OgR; <i>b</i> Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 49 dieses OgR; <i>c</i> Periodische, stichprobenweise Oberprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung; <i>d</i> Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden.
Berichterstattung; Antragsrecht li-	⁶ Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt an der Gemeindeversammlung gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtsrecht	⁷ Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit <i>a</i> die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert und <i>b</i> weder Vorschriften des übergeordneten Rechts noch überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.
Beizug von Sachverständigen	⁸ Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

Anhang 2 zum OgR:

ENTSCHÄDIGUNG DER GEMEINDERATSMITGLIEDER¹

Gemeindepräsidentin
oder Gemeindepräsident

¹ Die jährliche Entschädigung für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten beträgt Fr 15'000.00.

Vize-Gemeindepräsidentin
oder Vize-Gemeindepräsident

² Die jährliche Entschädigung für die Vize-Gemeindepräsidentin oder den Vize-Gemeindepräsidenten beträgt Fr. 7'500.00.

Gemeinderatsmitglieder

³ Die jährliche Entschädigung für die übrigen Gemeinderatsmitglieder beträgt je Fr. 6'000.00.

Spesen und Sitzungsgelder

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesen in der Personalverordnung.²

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2008

² Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2006